

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

### Dreißigste Verordnung zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung

#### A. Problem und Ziel

1. Für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung durch Luftfahrzeuge beim An- und Abflug an den in § 1 Absatz 1 und 1a der Verordnung über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug (FS-An- und Abflug-Kostenverordnung – FSAAKV) namentlich genannten Flugplätzen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

2. Die Art des notwendigen Flugsicherungsdienstes bestimmt sich gemäß § 1 Absatz 1b FSAAKV nach der Anlage zur FSAAKV.

Mit der Änderungsverordnung werden Änderungen in der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung vorgenommen, um die notwendigen Dienste und Einrichtungen der Flugsicherung an den Flugplätzen anzupassen und eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von entsprechenden Kosten zu ermöglichen.

3. Die Gebührensätze im Bereich der Flugsicherung sind grundsätzlich so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen verbundene Verwaltungsaufwand gedeckt wird. Diesbezüglich ändern sich jährlich sowohl die Gesamtkosten als auch der durch die Flugsicherung zu kontrollierende Verkehr.

Mit der Änderungsverordnung werden notwendige Anpassungen in der Verordnung über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug vorgenommen.

Dabei wird ein einheitlicher Gebührensatz sowohl für An- und Abflüge an den 15 internationalen deutschen Verkehrsflughäfen (Gebührenbereich 1) als auch für die Flugplätze gemäß § 1 Absatz 1a der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung (Gebührenbereich 2) für das Jahr 2025 festgelegt.

#### B. Lösung

1. Anpassung und Aktualisierung von § 1 Absatz 1a und der Anlage der FSAAKV.

2. Anpassung und Aktualisierung von § 2 der FSAAKV.

#### C. Alternativen

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Um einen einheitlichen Gebührensatz in beiden Gebührenbereichen zu ermöglichen, sollen verfügbare Bundesmittel eingesetzt werden, um die nach Einnahme der Gebühren im Gebührenbereich 2 verbleibende Finanzierungslücke auszugleichen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand auf Bundesebene 3.883,66 Euro p.a., auf Länderebene inklusive Kommunen begründet die Verordnung keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Durch die Erhöhung des Gebührensatzes steigen die Kosten für die Luftraumnutzer.

## Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

### Dreißigste Verordnung zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung

#### Vom ...

Auf Grund des § 27d Absatz 1b in Verbindung mit Absatz 1 und 1a, 32 Absatz 4 Nummer 7 in Verbindung mit Absatz 4a Satz 1 und Nummer 2 des Luftverkehrsgesetzes, von denen § 27d Absatz 1 und 1a durch Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe c des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert, Absatz 1b durch Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert, § 32 Absatz 4 Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert, Absatz 4 Nummer 7 durch Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Ziffer ii des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) angefügt, Absatz 4a Satz 1 zuletzt durch Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe c des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert und Absatz 4a Nummer 2 zuletzt durch Artikel 2 Absatz 175 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

#### Artikel 1

### Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung

Die FS-An- und Abflug-Kostenverordnung vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1809), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 384) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1a werden nach dem Wort „Emden,“ die Wörter „Frankfurt-Egelsbach,“ und nach den Wörtern „Magdeburg/City,“ die Wörter „Magdeburg/Cochstedt,“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „1. Januar 2024 271,24 Euro“ durch die Wörter „1. Januar 2025 380,71 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „1. Januar 2024 271,24 Euro“ durch die Wörter „1. Januar 2025 380,71 Euro“ ersetzt.
3. In der Anlage (zu § 1 Absatz 1b) in Nummer 2 wird das Wort „Flugplatzinformationssdienst“ durch das Wort „Flugplatz-Fluginformationsdienst“ ersetzt und werden nach dem Wort „Emden“ die Wörter „Frankfurt-Egelsbach“ und nach den Wörtern „Magdeburg/City“ die Wörter „Magdeburg/Cochstedt“ eingefügt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Flugsicherungsdienste und die dazu erforderlichen flugsicherungstechnischen Einrichtungen werden neben den Fällen von § 27d Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) auch an den Flugplätzen gemäß § 27d Absatz 1a LuftVG vorgehalten, bei denen das Bundesministerium für Digitales und Verkehr dafür die Notwendigkeit anerkennt nach Artikel 3a Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 der Kommission vom 1. März 2017 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an Flugverkehrsmanagementanbieter und Anbieter von Flugsicherungsdiensten sowie sonstiger Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und die Aufsicht hierüber sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 482/2008, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1034/2011, (EU) Nr. 1035/2011 und (EU) 2016/1377 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 (ABl. L 062 vom 8.3.2017, S. 1, L 015 vom 20.1.2020, S. 9, ABl. L 106 vom 6.4.2020, S. 15, ABl. L 108 vom 7.4.2022, S. 69), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2345 (ABl. L 311 vom 2.12.2022, S. 58) geändert worden ist. Demgemäß stellen die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit der Erbringung von Flugverkehrsdiensten anhand folgender Faktoren fest:

- a) Art des jeweiligen Flugverkehrs;
- b) Flugverkehrsdichte;
- c) Wetterbedingungen;
- d) sonstige relevante Faktoren im Zusammenhang mit den Zielen der Flugverkehrsdienste gemäß Anhang IV Punkt ATS.TR.100.

Hingegen berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Feststellung, ob die Erbringung von Flugverkehrsdiensten notwendig ist, gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 nicht das Mitführen bordseitiger Kollisionswarnsysteme im Luftfahrzeug.

Für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung durch Luftfahrzeuge beim An- und Abflug an den namentlich genannten Flugplätzen im Gebührenbereich 2 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß § 1 Absatz 1a der Verordnung über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug (FS-An- und Abflug-Kostenverordnung – FSAAKV) erhoben.

Die Art des notwendigen Flugsicherungsdienstes bestimmt sich gemäß § 1 Absatz 1b FSAAKV nach der Anlage zur FSAAKV.

Mit der Änderungsverordnung werden Änderungen in der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung vorgenommen, um die notwendigen Dienste und Einrichtungen der Flugsicherung an den Flugplätzen anzupassen und eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von entsprechenden Kosten zu ermöglichen

Zu Nummer 2:

Die Änderungsverordnung passt die Gebührensätze für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug an das für das Jahr 2025 an Flugplätzen im Gebührenbereich 1 vorausgeschätzte Kostenniveau unter Berücksichtigung der prognostizierten dortigen Verkehrsentwicklung an.

Diese ergeben sich aus den nationalen Anteilen des Leistungsplanentwurfs für den funktionalen Luftraumblock „Europe Central“ (FABEC). Dieser wurde für die Jahre des vierten Bezugszeitraums (RP4, 2025 bis einschließlich 2029) entsprechend den Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 (ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1) erstellt und in einer auf dieser Verordnung basierenden Fassung am 15. November 2024 der Europäischen Kommission zur Bewertung vorgelegt. Weiterhin enthalten die aktualisierten Gebührensätze die Überträge aus den Vorjahren, wie sie sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere aus Artikel 25 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 ergeben.

Die gemeinsame Gebührenregelung dient der Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums, fördert die Transparenz hinsichtlich der Festlegung, Erhebung und Durchsetzung von Gebühren für den Luftraumnutzer und verbessert die finanzielle und betriebliche Effizienz.

Die Kosten für den An- und Abflug werden im Einklang mit den Rechnungslegungsvorschriften gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1070/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 549/2004, (EG) Nr. 550/2004, (EG) Nr. 551/2004 und (EG) 552/2004 im Hinblick auf die Verbesserung der Leistung und Nachhaltigkeit des europäischen Luftverkehrssystems (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 34) festgestellt. Die Gebührensätze im Bereich der Flugsicherung sind grundsätzlich so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen verbundene Verwaltungsaufwand gedeckt wird. Diesbezüglich ändern sich jährlich sowohl die Gesamtkosten als auch der durch die Flugsicherung zu kontrollierende Verkehr. Unter „B. Besonderer Teil“ werden sowohl die anteiligen Kosten für die Dienste, Einrichtungen und Tätigkeiten der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, des Deutschen Wetterdienstes, des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als auch vorgenommene Anpassungen näher spezifiziert.

Bezogen auf den Gebührenbereich 2 wird ausweislich der Begründung des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (Bundestags-Drucksache 19/28788, S. 6) ein möglichst mit dem Gebührenbereich 1 einheitliches Gebührenniveau angestrebt, wobei verfügbare Bundesmittel eingesetzt werden, um die nach Einnahme der Gebühren verbleibende Finanzlücke in diesem Gebührenbereich auszugleichen.

Zu Nummer 3:

Die Anpassung ergibt sich hinsichtlich der Flugplätze als Folge aus der Anpassung aus Artikel 1 Nummer 1. Der Wechsel des Begriffs „Flugplatzinformationsdienst“ zu „Flugplatz-Fluginformationsdienst“ ist eine Anpassung an die deutschsprachige Begriffsbestimmung in Anhang I Nummer 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 der Kommission vom

1. März 2017 (ABl. L 062 vom 8.3.2017, S. 1) und an den englischsprachigen Begriff „Aerodrome Flight Information Service“ (AFIS).

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 und Nummer 3:

Die Änderungsverordnung nimmt die Flugplätze Magdeburg/Cochstedt und Frankfurt-Egelsbach in den Gebührenbereich 2 gemäß § 1 Absatz 1a der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung auf. Zudem bestimmt die Änderungsverordnung die Art des notwendigen Flugsicherungsdienstes im Sinne des § 1 Absatz 1b der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung, indem sie die Flugplätze Magdeburg/Cochstedt und Frankfurt-Egelsbach in Nummer 2 der Anlage (zu § 1 Absatz 1b) aufnimmt. Der Begriff „Flugplatzinformationsdienst“ wird ersetzt durch „Flugplatz-Fluginformationsdienst“.

Zu Nummer 2:

Mit der Änderungsverordnung werden notwendige Anpassungen in der Verordnung über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug vorgenommen.

Es wird ein einheitlicher Gebührensatz sowohl für An- und Abflüge an den 15 internationalen deutschen Verkehrsflughäfen (Gebührenbereich 1) als auch für die Flugplätze gemäß § 1 Absatz 1a der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung (Gebührenbereich 2) für das Jahr 2025 festgelegt, der eine Anpassung und Aktualisierung von § 2 der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung bedingt. Dieser beträgt für das Jahr 2025 pro Dienstleistungseinheit 380,71 Euro.

## **III. Alternativen**

Keine.

## **IV. Regelungskompetenz**

Mit der Änderungsverordnung macht das Bundesministerium für Digitales und Verkehr von der ihm nach § 32 Absatz 4 Nummer 7 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) eingeräumten Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Kosten für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung Gebrauch.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Siehe Ausführungen zu I. Zielsetzungen und Notwendigkeit der Regelungen.

## **VI. Regelungsfolgen**

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 und Nummer 3:

Anpassung und Aktualisierung von § 1 Absatz 1a und der Anlage der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung.

Zu Nummer 2:

Durch die Erhöhung des Gebührensatzes steigen die Kosten für die Luftraumnutzer.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Keine.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Keine.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Um einen einheitlichen Gebührensatz in den Gebührenbereichen 1 und 2 gemäß § 1 Absatz 1 und 1a FSAAKV zu ermöglichen, sollen verfügbare Bundesmittel eingesetzt werden, um die nach Einnahme der Gebühren im Gebührenbereich 2 verbleibende Finanzierungslücke auszugleichen. Die Haushaltsmittel dienen der Mitfinanzierung der hoheitlichen Aufgabe der Flugverkehrskontrolltätigkeit an Flugplätzen, die nicht zu den Flugplätzen nach § 27d Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes gehören und somit nicht ausschließlich über Gebühren, die von den Luftraumnutzern zu zahlen sind, finanziert werden. Durch das Programm wird ein Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 14.11.2019 umgesetzt.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **1. Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

#### **2. Wirtschaft**

Keiner.

#### **3. Verwaltung**

Resultierend aus Nummer 1: Für die Verwaltung entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand auf Bundesebene in Höhe von 1.941,83 Euro p.a. je Flugplatz, auf Länderebene inklusive Kommunen begründet die Verordnung keinen Erfüllungsaufwand. Für das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung ist je Flugplatz ein Personalmehraufwand von etwa 30 Arbeitsstunden pro Jahr zu erwarten, wovon 2/3 auf Tätigkeiten entfallen, die im höheren Dienst (hD) wahrzunehmen sind, und 1/3 auf Tätigkeiten, die dem gehobenen Dienst (gD) zuzuordnen sind. Dabei handelt es sich um den durchschnittlichen Personalaufwand pro Flugplatz im Gebührenbereich 2. Darüber hinaus entfallen auf die Flugplätze Magdeburg/Cochstedt und Frankfurt-Egelsbach je noch etwa 70 Minuten pro Jahr für allgemeine Tätigkeiten. Diese können etwa im Verhältnis 7 (hD) zu 8 (gD) den Laufbahngruppen zugeordnet werden. Daraus folgt gemäß Anhang 9 „Lohnkostentabelle Verwaltung“ des aktuellen Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand September 2022:

20h p.a. (hD Bund) x 70,50 Lohnkosten in Euro pro Stunde = 1.410 Euro p.a.,

10h p.a. (gD Bund) x 46,50 Lohnkosten in Euro pro Stunde = 465 Euro p.a.,

32,6 min. p.a. (hD Bund) x 70,50 Lohnkosten in Euro pro Stunde = 38,31 Euro p.a.,

36,8 min. p.a. (gD Bund) x 46,50 Lohnkosten in Euro pro Stunde = 28,52 Euro p.a.,

Summe: 1.941,83 Euro p.a. zusätzlicher Erfüllungsaufwand auf Bundesebene pro Flugplatz.

Auf Länderebene inklusive Kommunen begründet die Verordnung keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

## **5. Weitere Kosten**

Keine über die in „VI. Regelungsfolgen“ Genannten hinaus.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Keine.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Keine.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1:

Anhand der in „A. Allgemeiner Teil“ – „I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen“ genannten Faktoren und der für die Flugplätze Magdeburg/Cochstedt und Frankfurt-Egelsbach gestellten Anträge erkennt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr an, dass dort ein Flugplatz-Informationssdienst derzeit als notwendig betrachtet werden kann.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme der beiden Flugplätze in den Gebührenbereich 2 sind erfüllt.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat für den zum Zeitpunkt der Erhebung jeweils vorherrschenden Flugbetrieb mit E-Mail vom 29. August 2023 für den Verkehrslandeplatz Magdeburg/Cochstedt und mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 für Verkehrslandeplatz Egelsbach als erforderlichen Flugverkehrsdienst einen Flugplatz-Fluginformationssdienst (AFIS) bestätigt.

Für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung durch Luftfahrzeuge beim An- und Abflug an entsprechenden Flugplätzen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß § 1 Absatz 1a der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung erhoben (Gebührenbereich 2). Die Flugplätze Magdeburg/Cochstedt und Frankfurt-Egelsbach sind deshalb in der Auflistung zu ergänzen.

Zu Nummer 2a:

Der Gebührensatz wird unabhängig von der tatsächlichen Verkehrs- und Kostenentwicklung zunächst aufgrund des derzeit gültigen Leistungsplanentwurfes für den bevorstehenden Bezugszeitraum berechnet. Der Gebührensatz wird errechnet, indem die algebraische Summe aus geplanten Kosten sowie der sich aus bestimmten Sachverhalten ergebenden Anpassungen durch die prognostizierte Gesamtzahl der An- und Abflugdienstleistungseinheiten für das betreffende Jahr geteilt wird.

Die Kostenbasis enthält dabei die festgestellten Kosten der leistungserbringenden Flugsicherungsorganisation DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), des Deutschen Wetterdienstes (DWD), des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung.

Die Notwendigkeit für Anpassungen ergibt sich nach den einschlägigen Vorschriften u. a. aufgrund von Abweichungen gegenüber der ursprünglichen Planung betreffend Inflationsrate und Verkehrsentwicklung, die grundsätzlich zwei Jahre nachlaufend (n+2) die Gebühr beeinflussen.

Anpassungen des Gebührensatzes können zudem notwendig werden aufgrund von Veränderungen bei den von der Kostenrisikoteilung ausgenommenen Kosten, der Zahlung bzw. Rückzahlung von öffentlichen Mitteln, der Gewährung leistungsbezogener Boni bzw. Malusse, der Anwendung von Regelungen für finanzielle Anreize oder einem nicht angenommenen Leistungsplanentwurf und der damit verbundenen Anwendung vorübergehender Gebührensätze.

Der Gebührensatz wird ab 1. Januar 2025 auf 380,71 Euro pro Dienstleistungseinheit festgesetzt.

Er berechnet sich wie folgt:

Die Summe aus umlagefähigen Kosten und entsprechender Anpassungen im An- und Abflugbereich werden für das Jahr 2025 auf rund 499 Mio. Euro festgesetzt.

Sie teilen sich auf in:

Personalkosten DFS	248.305.862,69 Euro	
Sonstige Betriebskosten DFS	59.822.967,73 Euro	
Abschreibungen DFS	26.780.270,03 Euro	
Kapitalkosten DFS	15.185.513,08 Euro	
Sondereffekte DFS	-1.600.000 Euro	
Gesamtkostengrundlage DFS		348.494.613,53 Euro
Kostengrundlage des DWD		4.663.574,15 Euro
Kostengrundlage BMDV/BAF		1.270.449,25 Euro

<u>Gesamtkostengrundlage</u>	<u>354.428.636,93 Euro</u>
Anpassungen aufgrund Abweichungen von der prognostizierten Inflationsrate aus dem Jahr 2023	35.503.049,34 Euro
Anpassungen aufgrund der von der Kostenrisikoteilung ausgenommenen Kosten aus den Jahren 2021-2023	-13.554.472,44 Euro
Anpassungen bei Teilung des Verkehrsrisikos aus dem Jahr 2023, Übertrag auf das Jahr 2025	41.089.171,88 Euro
Verkehrsanpassungen, Übertrag auf das Jahr 2025 nach Art. 25 Abs. 2 Buchst. g und h DVO (EU) 2019/317	12.089.613,21 Euro
Anpassung aufgrund von öffentlichen Mitteln aus den Jahren 2023-2025	-453.661,58 Euro
Anpassung aufgrund von Anreizregelungen nach Art. 25 Abs. 2 Buchst. e DVO (EU) 2019/317	2.984.329,37 Euro
Anpassungen aufgrund eines zunächst nicht angenommenen Leistungsplanentwurfes und der damit verbundenen Anwendung vorübergehender Gebührensätze in den kombinierten Jahren 2020/2021	66.978.485,16 Euro
<u>Anpassungen gesamt</u>	<u>144.636.514,94 Euro</u>
<b>Kostengrundlage für die Gebührenberechnung für das Jahr 2025</b>	<b>499.065.151,87 Euro</b>

Die maßgeblichen prognostizierten Dienstleistungseinheiten (DLE), basierend auf dem am 15. November 2024 eingereichten Entwurf des Leistungsplans, betragen entsprechend dem Base Scenario der STATFOR-Verkehrsvorhersage vom 15. Oktober 2024 im Jahre 2025 1.259.124 Dienstleistungseinheiten.

Die (An- und Abflug-)Dienstleistungseinheit entspricht dem Faktor „Gewicht“ des betreffenden Luftfahrzeugs. Der Faktor „Gewicht“ entspricht dem auf zwei Dezimalstellen berechneten Quotienten aus der durch fünfzig geteilten Zahl, die das in Tonnen ausgedrückte höchstzulässige Startgewicht des Luftfahrzeugs gemäß Anhang VIII Nummern 1.3 bis 1.5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 angibt, potenziert mit 0,7 (vgl. Artikel 25 Absatz 2 i. V. m. Anhang VIII Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317).

Für das Jahr 2025 erfolgt eine außerordentliche Gebührensenkung gem. Art. 29 Abs. 6 DVO (EU) 2019/317 i. H. v. -15,65 Euro pro DLE.

Aus dem Verhältnis von anrechenbaren Kosten und prognostizierten Dienstleistungseinheiten ergibt sich für 2025 folgender Gebührensatz:

$$(t) = 499.065.151,87 \text{ Euro} / 1.259.124 \text{ DLE} - 15,65 \text{ Euro} =$$

380,71 Euro je DLE (gerundet).

Zu Nummer 2b:

Bezogen auf den Gebührenbereich 2 wird ausweislich der Begründung des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (Bundestags-Drucksache 19/28788, S. 6) ein möglichst einheitliches Gebührenniveau angestrebt, wobei verfügbare Bundesmittel eingesetzt werden, um die nach Einnahme der Gebühren verbleibende Finanzierungslücke in diesem Gebührenbereich auszugleichen.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen weder eine hinreichend belastbare Kosten- oder Verkehrsschätzung vor.

Zu Nummer 3:

Die Anpassung ergibt sich hinsichtlich der Flugplätze als Folge aus der Anpassung aus Artikel 1 Nummer 1. Der Wechsel des Begriffs „Flugplatzinformationsdienst“ zu „Flugplatz-Fluginformationsdienst“ ist eine Anpassung an die deutschsprachige Begriffsbestimmung in Anhang I Nummer 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 der Kommission vom 1. März 2017 (ABl. L 062 vom 8.3.2017, S. 1) und an den englischsprachigen Begriff „Aerodrome Flight Information Service“ (AFIS).

## **Zu Artikel 2:**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung.